Thomas Noltemeyer

Von:	Lueg, Dirk (NLSTBV-HM) <Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet:	Mittwoch, 16. September 2020 11:45
An:	Rathaus; Thomas Noltemeyer
Cc:	Brockmann, Markus (NLSTBV-HM); Klages, Karl-Heinz (NLSTBV-HM)
Betreff:	B-L-K Flecken Aerzen; Sachlicher Teil-FNP Windenergie, BTöB n. § 4 (1) BauGB, Stellungnahme
Anlagen:	2020-08-04_Eing_Aerzen_sachl_FNP_Windenergie_BTöB_4-1.pdf; 2020-08-04_Aerzen_sachl_FNP_Windenergie_BTöB_4-1_Infobl.pdf; 2020-08-04_Aerzen_sachl_FNP_Windenergie_BTöB_4-1_Anlage5.pdf; 2020-08-04_Aerzen_sachl_FNP_Windenergie_BTöB_4-1_Anlage3.pdf

Bauleitplanung des Flecken Aerzen
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie"
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Stellungnahme
Az.: 2111Z/21101-125/20- B-L-K

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Noltemeyer,

gegen die geplante bauleitplanerische Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzung von Windkraftenergie bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch darum, für die weitere Bearbeitung die Belange der übergeordneten Straßen in sinnvoller Weise miteinzubeziehen. Durch die Vorgaben der Straßengesetze ergeben sich linienhafte Tabuzonen für die Straßenzüge selbst und ihre Bauverbotszonen auf den freien Strecken. Insbesondere für die für die Nutzung der Windenergie geeigneten bzw. bedingt geeigneten Suchflächen bitte ich um die Darstellung des übergeordneten Straßennetzes und die Berücksichtigung der beidseitig der Straßen gesetzlich vorgegebenen Bauverbotszonen in einer Breite von 20m vom Fahrbahnrand. Während bei einer Zerschneidung von Suchflächen (derzeit bei den Suchflächen Nr. 3 und Nr. 8 der Fall) die mögliche Flächennutzung für die Windenergie ohne Frage weitgehend gewährleistet bleiben mag, ist aus meiner Sicht bei tangierenden oder auch randlichen Straßenverläufen (Suchflächen 5 und 9) die Suchfläche (Herausnehmen der Bauverbotszone aus dem Suchflächenareal) entsprechend einzugrenzen.

Mit Blick auf die möglichen konkreten Standortauswahlen für die Windenergieanlagen (WEA) weise ich auf Folgendes hin:

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden.

Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen, Landes- sowie Kreisstraßen und Windenergieanlagen mache ich folgende Angaben:

Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. D. MU, d. ML, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der technischen Baubestimmungen (RdErl. D. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: *„Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine*

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“

Anlagen, die diese Abstände nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage weiterer Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese -soweit hier sinnvoll und möglich- über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.

Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen
Abstände von 40m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Stehen WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone, dann können -auf den Einzelfall bezogen- besondere Gefahren (wie vorab bereits näher beschrieben) auftreten. Die Abstände können dann zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend sein!

Auszüge aus den Beteiligungsunterlagen habe ich zur Kenntnis und zum besseren Verständnis der unter cc beteiligten Personen angefügt.

Eine Übersendung dieser Stellungnahme per Post ist nicht mehr vorgesehen, sollte dies aus Ihrer Sicht erforderlich sein, bitte ich um einen kurzen Hinweis per E-Mail!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dirk Lueg

Umweltrelevante Stellungnahme
Dieses Auslegungsexemplar
hat vom _____ bis _____
öffentlich ausgelegen.

Aerzen, den _____

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Dirk Lueg
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hameln
Fachbereich 2
Roseplatz 5
31787 Hameln
Telefon: +49 5151 607-218
Fax: +49 5151 607-499
E-Mail: Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de
***Hinweis:* Personenbezogene Daten werden gemäß Artikel 6, Absatz 1 DSGVO in Verbindung mit § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite *https://www.strassenbau.de* unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.**

Tobias Kreye

Von:	Lueg, Dirk (NLSTBV-HM) <Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet:	Freitag, 25. August 2023 08:07
An:	Tobias Kreye; Rathaus
Cc:	Beverungen, Hendrik (NLSTBV-HM); Klages, Karl-Heinz (NLSTBV-HM)
Betreff:	WG: Flecken Aerzen; 58. Änderung des Flächennutzungsplans "Flächen für Windenergieanlagen"; Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)1.pdf; L426_Grießem_EinmWiWeg.pdf; 2023-07-12_Aerzen_FNP_58te-Änd_BTöB_4-2_BG.pdf
Anlagen:	

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen wenn Ihnen der Absender nicht bekannt ist. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie die IT-Abteilung.

58. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Flecken Aerzen „Flächen für Windenergieanlagen“,
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Stellungnahme
2111/21101-98/23-B-L-K

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kreye,

gegen die veränderte geplante bauleitplanerische Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzung von Windkraftenergie bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise mit Blick auf die späteren möglichen konkreten Standortauswahlen für die Windenergieanlagen (WEA) zunächst auf Folgendes hin:

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden.

Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen, Landes- sowie Kreisstraßen und Windenergieanlagen mache ich folgende Angaben:

Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen
Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlasses). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbauhörde zwingend erforderlich.

Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VV TB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen WEA

und Verkehrswegen: „*Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.*

Anlagen, die diese Abstände nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 Nr. 3.2 der Verwaltungsvorschrift Technische Bestimmungen (VV TB) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage weiterer Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Verkehrliche Anbindung und Erschließung

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese -soweit hier sinnvoll und möglich- über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Erforderlichkeit der Anlage von neuen Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen und unterliegt als erlaubnispflichtige Sondernutzung dem jeweiligen Straßenrecht.

Konkrete Stellungnahme zum Änderungsbereich B

Der Änderungsbereich B südwestlich von Grießem liegt in einem Abschnitt direkt angrenzend an die Landesstraße 426. Eine sinnvolle Erschließung auf niedersächsischem Gebiet ist aus hiesiger Sicht lediglich über die freie Strecke der Landesstraße 426 zwischen Grießem und dem Grießemer Berg möglich. Hier weise ich mit Blick auf die im Rahmen der Flächennutzungsplanung sicherzustellende verkehrssichere Erschließbarkeit besonders darauf hin, dass die Erschließung der geplanten Sonderbaufläche B mit Blick auf die zu gewährleistende Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße lediglich über den in unmittelbarer Nähe des Ortsausganges Grießem in die Landesstraße einmündenden und in südwestliche Richtung führenden Wirtschaftsweg (L426, Abschnitt 10, ca. Station 735) möglich ist. Einen Planauszug mit der Lage dieser Einmündung lege ich zur Information bei. Die weiteren Zufahrten/Wirtschaftswegeeinmündungen im Verlauf der Landesstraße sind aufgrund der Straßenführung und der Sichtweiten auch im Falle eines Ausbaues ungeeignet und mit Blick auf die hier geltenden Restriktionen des § 24 (1) NStrG (Anbau -und Erschließungsverbot), kann eine Sondernutzung in Verbindung mit den § 24 (6) und 24 (7) hier nicht in Aussicht gestellt werden.

Auszüge aus den Beteiligungsunterlagen habe ich lediglich zum besseren Verständnis der unter cc genannten Personen angefügt.
Ich bedanke mich für die freundliche Gewährung der Fristverlängerung! Für weitere Abstimmungen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dirk Lueg

Dirk Lueg
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Hameln
Fachbereich 2
Roseplatz 5
31787 Hameln

Telefon: +49 5151 607-**211 (Achtung neue Durchwahl!)**
Fax: +49 5151 607-499
E-Mail: Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de
www.strassenbau.niedersachsen.de
Eingeschränkte Erreichbarkeit: Montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr!

NLStBV
Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!

Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:
https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/

Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite https://www.strassenbau.niedersachsen.de unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Von: Brockmann, Markus (NLSTBV-HM) <Markus.Brockmann@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juli 2023 12:33
An: Lueg, Dirk (NLSTBV-HM) <Dirk.Lueg@nlstbv.niedersachsen.de>
Cc: Beverungen, Hendrik (NLSTBV-HM) <Hendrik.Beverungen@nlstbv.niedersachsen.de>
Betreff: WG: Flecken Aerzen; 58. Änderung des Flächennutzungsplans "Flächen für Windenergieanlagen"; Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB

Zur weiteren Veranlassung

Mit freundlichem Gruß

Markus Brockmann

Von: Poststelle (NLStBV-HM) <Poststelle-HM@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juli 2023 12:01
An: Brockmann, Markus (NLSTBV-HM) <Markus.Brockmann@nlstbv.niedersachsen.de>
Betreff: WG: Flecken Aerzen; 58. Änderung des Flächennutzungsplans "Flächen für Windenergieanlagen"; Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB

Von: Tobias Kreye <TKreye@aerzen.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juli 2023 11:48
An: Poststelle (NLStBV-HM) <Poststelle-HM@nlstbv.niedersachsen.de>
Betreff: Flecken Aerzen; 58. Änderung des Flächennutzungsplans "Flächen für Windenergieanlagen"; Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie das Anschreiben zur Beteiligung nach §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die 58. Änderung

des Flächennutzungsplans „Flächen für Windenergieanlagen“.

Die Unterlagen können ab dem 17.07.2023 auf der Internetseite des Flecken Aerzen unter https://www.aerzen.de/index.php/buergerservice/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuell-im-verfahren abgerufen werden. Alles weitere entnehmen Sie bitte dem beigefügten Anschreiben.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Noltemeyer, Tel.: 05154/988-30, tnoltemeyer@aerzen.de oder ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Tobias Kreye
Flecken Aerzen
Bauamt
Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen
Tel.: 05154/988-28 | E-Mail: TKreye@aerzen.de
Besuchen Sie uns online: https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.aerzen.de&umid=26324354-13ad-48f7-a5bb-378b5b24f641&auth=1ca97c8a351e0005edb40606c258410e1a364d23-5b45ab28fd77c27d763c66eb708056ebe497cf8e
Besuchen Sie uns online: https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.hummetalbaeder.de&umid=26324354-13ad-48f7-a5bb-378b5b24f641&auth=1ca97c8a351e0005edb40606c258410e1a364d23-d2bc9cae44308df3fdfa7dce718fb13bf680d844
Beachten Sie unsere Datenschutzhinweise auf https://www.aerzen.de/index.php/rathaus/datenschutzhinweise

_____

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein genannter Empfänger sind, dürfen Sie diese E-Mail nicht verbreiten, verteilen oder kopieren. Bitte benachrichtigen Sie TKreye@aerzen.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von Ihrem System. Eine sichere und fehlerfreie E-Mail-Übertragung kann nicht gewährleistet werden, da Informationen abgefangen, beschädigt, zerstört, verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt der Flecken Aerzen keine Haftung für jedwede Fehler oder Auslassungen in dieser Nachricht, die auf eine E-Mail-Übertragung zurückzuführen sind. Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

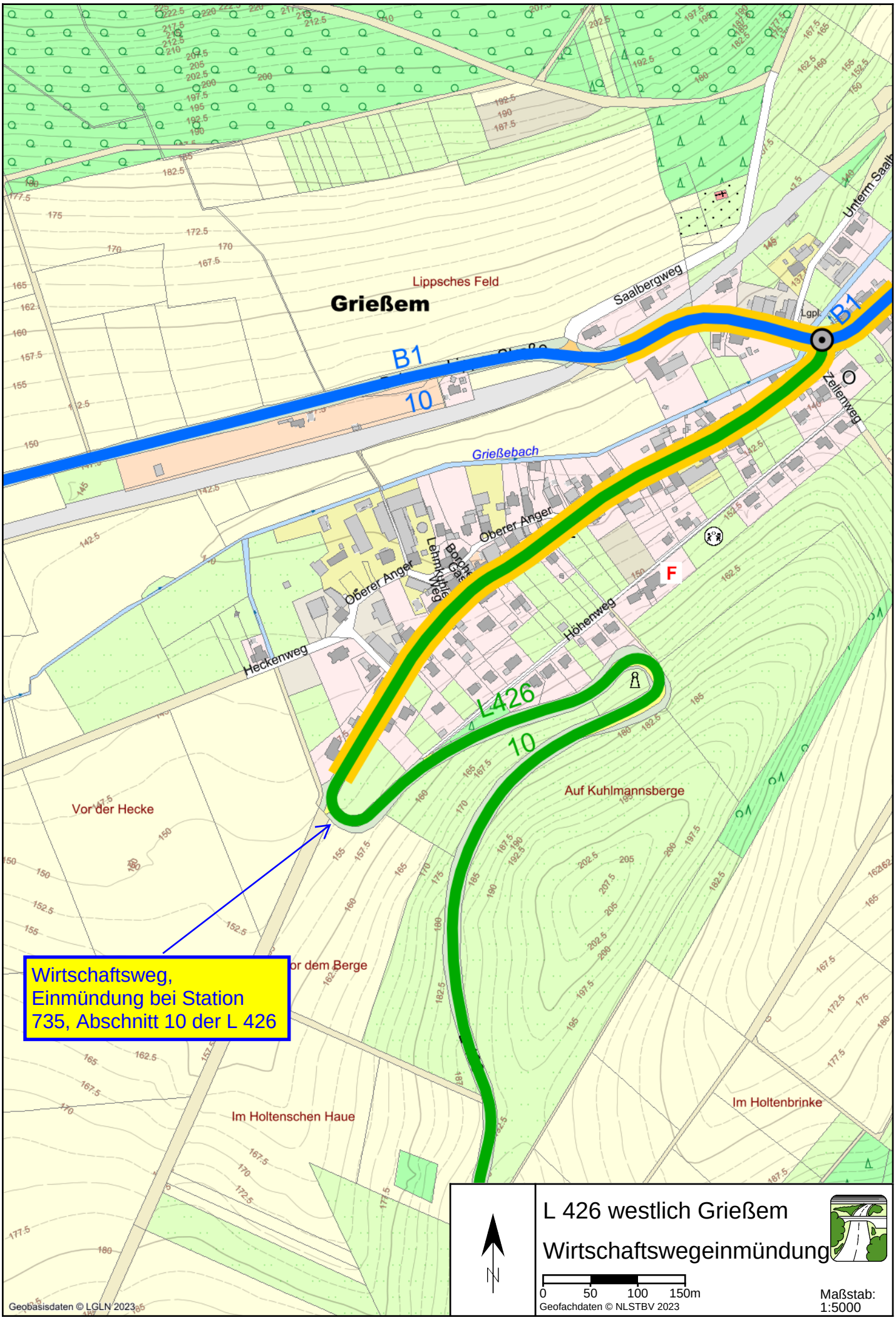
Grießem
Lippsches Feld
B1
10
Saalbergweg
Unterm Saalb
Lgpl.
Zellenweg
Grießebach
Oberer Anger
Oberer Anger
Lehmkuhlenweg
Borchers Garten
Heckenweg
Höhenweg
F
L426
10
Auf Kuhlmannsberge
Vor der Hecke
or dem Berge
Im Holtenschen Haue
Im Holtenbrinke
Wirtschaftsweg,
Einmündung bei Station
735, Abschnitt 10 der L 426
N
L 426 westlich Grießem
Wirtschaftswegeinmündung
0 50 100 150m
Geofachdaten © NLSTBV 2023
Maßstab:
1:5000
Geobasisdaten © LGLN 2023